

Pünktlich zahlen zahlt sich aus

Das Zahlungsmittelverzugsgesetz regelt genau, wann eine Bezahlung noch fristgerecht ist.

Wer kennt das nicht? Rechnungen flattern in rauen Mengen ins Haus und sammeln sich in der Diele oder der Ordinationsablage. Irgendwann erbarmt man sich dann und überweist die offenen Posten. Doch „irgendwann“ kann problematisch werden. Mit dem heuer in Kraft getretenen Zahlungsmittelverzugsgesetz wurde genau geregelt, wann eine Bezahlung noch fristgerecht ist.

Bisher war die Gesetzeslage in puncto rechtzeitige Zahlung einheitlich. Sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher galt – mit einigen wenigen Ausnahmen – die Zahlung am Fälligkeitstag als rechtzeitig. Das seit Mitte März, konkret am 16. März 2013, in Kraft getretene Zahlungsmittelverzugsgesetz weicht nun davon ab. Ziel der Neuerungen ist es, die Kosten des Zahlungsver-

zugs für den Gläubiger gering zu halten.

Fristgerechte Bezahlung

Bei Unternehmensgeschäften muss der geschuldete Betrag bereits am Fälligkeitstag auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt sein. Der Begriff „wertgestellt“ bedeutet, dass der Betrag auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben und für den Empfänger verfügbar ist. Als günstig für den Schuldner erweist sich der Umstand, dass die Banken sicherstellen müssen, dass sämtliche Online-Überweisungen am nächsten Geschäftstag am Empfängerkonto gutgeschrieben sind. Dennoch: Das Verlust- und Verspätungsrisiko trägt der Schuldner, sofern dies nicht von der Bank des Gläubigers verursacht wurde. Keine Änderungen gibt es bei Verbrauchergeschäften. Hier gilt die Zahlung als noch rechtzeitig, wenn



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

der Betrag am Fälligkeitstag überwiesen wird.

Wann ist die Miete fristgerecht bezahlt?

Künftig hat der Mieter den Mietzins am 5. eines jeden Kalendermonats im Vorhinein zu entrichten. Im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes sind abweichende Vereinbarungen nur zugunsten des Mieters möglich. Dies gilt auch für

Verträge, die vor dem 16. März 2013 abgeschlossen wurden.

Verzugszinsen

Gerät der Schuldner in Zahlungsverzug, so ist der Gläubiger ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag berechtigt, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Verzugszinsen hängt davon ab, ob es ein Unternehmer- oder ein Verbrauchergeschäft ist. Bei ab dem 16. März 2013 zwischen zwei Unternehmen geschlossenen Verträgen betragen die gesetzlichen Verzugszinsen bei verschuldetem Verzug 9,2% (statt bisher 8%) über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend (derzeit also 0,38%); aktuell betragen die Verzugszinsen also 9,58%. Dieser Zinssatz gilt auch für Lohnforderungen.

Bei Verbrauchergeschäften beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 4 Prozent. Eine andere vertragliche Vereinbarung ist bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit zulässig.

Pauschalbetrag als Entschädigung

Der Gläubiger ist bei Zahlungsverzug des Schuldners berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von € 40,- zu fordern. Ein Verschulden des Schuldners am Zahlungsverzug oder ein Nachweis, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ist dafür nicht erforderlich. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*